

# **SATZUNG**

**über**

**die Erhebung von Elternbeiträgen**

**für die Teilnahme von Kindern**

**an den offenen Ganztagschulen**

**und**

**außerschulischen Betreuungsangeboten**

**in der Primarstufe**

**der Gemeinde Langenberg**

**vom 19. Dezember 2012**

**mit Wirkung vom 21. Dezember 2012**

**geändert durch 1. Änderungssatzung**

**vom 19. Dezember 2014**

**mit Wirkung vom 01. Januar 2015**

**Änderung der Beiträge**

**geändert durch 2. Änderungssatzung**

**vom 07. Oktober 2016**

**mit Wirkung vom 01. Januar 2017**

**Änderung der Beitragsstaffelung**

**geändert durch 3. Änderungssatzung**

**vom 27. Februar 2019**

**mit Wirkung vom 07. März 2019**

**Änderung der Beitragsstaffelung**

## Satzung

### **über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den offenen Ganztagschulen und außerschulischen Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Gemeinde Langenberg vom 19.12.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712) und des § 9 des Schul- und Bildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Langenberg am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Die Gemeinde Langenberg betreibt Offene Ganztagschulen im Primarbereich. Grundlage ist der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW 1/11 S. 38).
- (2) Zusätzlich betreibt die Gemeinde Langenberg außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote, die sich inhaltlich im Rahmen ihrer Ressourcen an den Merkmalen von Ganztagschulen orientieren.

#### **§ 2**

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Verbindung mit dem Träger des Angebotes. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

#### **§ 3**

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten hat schriftlich durch den/die Personensorgeberechtigten zum 10. März j.J. zu erfolgen.
- (2) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats möglich bei:
  - Änderung der Personensorge für das Kind
  - Wechsel der Schule
  - Umzug in eine andere Gemeinde oder Stadt
  - Längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(3) Ein Kind kann durch die Gemeinde Langenberg von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule oder an anderen Betreuungsmaßnahmen ausgeschlossen werden; insbesondere wenn:

- die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
- das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt

#### § 4

Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule und an anderen Betreuungsmaßnahmen werden von der Gemeinde Langenberg Gebühren je Kind in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens werden die Regelungen zur Feststellung des Familien-Brutto-Einkommens der Satzung des Kreises Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung - EBS-KiBiz) vom 30.01.2008 in der z. Zt. geltenden Fassung angewandt.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den nachstehenden Sätzen:

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Beitrag für das 1. Kind monatlich</b>	<b>Geschwisterkinder monatlich</b>
bis 30.000 €	00,00 €	00,00 €
bis 40.000 €	80,00 €	40,00 €
bis 49.000 €	92,00 €	46,00 €
bis 57.000 €	108,00 €	54,00 €
bis 65.250 €	115,00 €	57,50 €
bis 73.500 €	129,00 €	64,50 €
bis 81.750 €	143,00 €	71,50 €
bis 90.000 €	150,00 €	75,00 €
über 90.000 €	160,00 €	80,00 €

Die in der Beitragstabelle genannten ermäßigten Beiträge gelten auch für Geschwisterkinder, die in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden und dort Kindergartenbeiträge zahlen.

- (1) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in den Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten; bewegliche Ferientage) oder Feiertage nicht berührt werden.
- (2) Elternbeitragspflichtige sind die Eltern des Kindes bzw. der Kinder. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (3) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Langenberg schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Die Beitragspflichtigen müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3 dieser Satzung, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.
- (5) Wenn Eltern im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (mtl. Nettoeinkommen) nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag zu zahlen, können sie einen Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt des Kreises Gütersloh stellen.
- (6) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

## § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.